

Bauindustrie und Baugewerbe / Gipser und Fassader

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	39 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	169	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	Stundenlohn	Zuschläge vom Stundenlohn
Nächster Erhöhungstermin	2027-05-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-05-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 39 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die Wochenarbeitszeit beträgt für alle Arbeitnehmer 39 Stunden.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: In den Betrieben ist neben der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 2 von 39 Stunden eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Anwendung der jeweiligen Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse möglich.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

169: 39 Wochenstunden × 4,33 = 168,87; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Diese Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit aus den Arbeitszeiteinteilungen gem. lit. a) oder lit. b) und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (39 Stunden) ist durch Zeitausgleich in ganzen Tagen innerhalb des Durchrechnungszeitraumes auszugleichen, sofern in der Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat in der schriftlichen Einzelvereinbarung eine Übertragung der Zeitausgleichsstunden in den Zeitraum November bis 31. März nicht vorgesehen ist.

169: 39 Wochenstunden × 4,33 = 168,87; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Dies gilt für den Fall des Urlaubsverbrauchs nicht, wenn durch gemeinsame Betrachtung mit dem unmittelbar vorangehenden oder anschließenden Durchrechnungszeitraum, wobei jede Urlaubswoche mit 39 Stunden zu bewerten ist, eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden nicht überschritten wird.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Bauindustrie und Baugewerbe / Gipsr und Fassader

Urlaub

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

für Facharbeiter	um 3,12 kollektivvertragliche Stundenlöhne,
für Hilfsarbeiter	um 2,24 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

[Originalquelle](#)

(Par. 3 Abschnitt III)

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle · Großformat

	mit Geltung ab	1.5.2026
pro m 2	(in Euro, wenn keine Angabe in %)	
1.	Aufstellung von Gipswänden von 5 bis 7 cm Stärke mit beiderseitigem Verputz	27,69
1a	Aufstellung von Gipswänden von 6 bis 8 cm Stärke (Promonta, Exacta und ähnlichen) einschließlich Überziehen mit Haftgips an beiden Seiten, Abladen u. Hochtransport der Platten in alle Geschoße, Versetzen von Zargenstücken ohne Aufzahlung nach Pos. 18 und einschließlich Abtragen des Schuttes	22,95
1b	Aufstellung von Gipswänden von über 8 bis 10 cm Stärke, sonst wie Punkt 1a beschrieben	23,73
2.	5 bis 7 cm starke Leichtbetonplatten mit beiderseitigem Verputz	28,80
3.	5 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem Verputz	27,68
4.	7 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem Verputz	30,86
5.	10 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem feinen Verputz	31,97
6.	Wabenziegelwand (Düwasteine) und Zwischenwandsteine aus Ziegelsplittbeton mit beiderseitigem Verputz	28,80
7.	7 cm starke Leichtbetonhohlsteine mit beiderseitigem Verputz	28,80
8.	10 cm starke Wände aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten	30,86
8a	12 cm Wände ohne Grobputz, ausgenommen 12 cm Ziegelscheidemauern, je m 2	31,97
9.	Vibrosteine in der Größe 35 x 15 x 10 cm Aufzahlung auf Position 7	10 %
10.	Aufzahlung auf Positionen 1 bis 8 für Eiseneinlagen	5 %
11.	Aufzahlung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten mit Zementverputz per m 2 Putzfläche	10 %
12.	Aufzahlung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittwänden mit Schleifverputz per m 2 Putzfläche	60 %
13.	Aufzahlung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten mit verriebenem Kalk- bzw. verlängertem Zementmörtelverputz per m 2 Putzfläche	10 %
14.	Aufzahlung für geputzte Hohlkehlen mit mehr als 7 cm Halbmesser nach freier Vereinbarung	
15.	Aufzahlung für Aufmauerung bei Überlüfung per m 2 Aufmauerungsfläche	25 %
16.	Stockversetzen bis zu einem Flächenmaß von weniger als 4 m 2 ohne Abzug von der Wandfläche ist in den Leistungssätzen enthalten.	
17.	Stockversetzen ab 4 m 2 nach Abzug der Öffnung in der Stocklichte von der Wandfläche, per Stück zwei Facharbeiter- und ein Hilfsarbeiterstundenlohn	
17a	Verputzen der Leibungen und Stürze, dort wo keine Türstöcke versetzt werden, wobei die Öffnungen abzuziehen sind, Gebühren je laufendem Meter	11,86
18.	Für das Versetzen eiserner Türstöcke und hölzerner Türstöcke mit angeschlagenen Falz- und Zierverkleidungen gebührt auf die Positionen 16 und 17 eine Aufzahlung von	22,15
wobei das Ziehen von Nuten im Leistungssatz nicht enthalten ist, davon		
50 % für das Versetzen		
50 % für das Verputzen		
19.	Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 8a für	
a) das Versetzen eines Fensters bis zu einer Gesamtfläche von 0,4 m 2 aus Glassteinen oder Glasbetonsteinen oder Holzfensterstöcken mit angebrachten Verkleidungen je Fenster	8,07	
b) das Versetzen eines Fensters wie unter a) beschrieben samt Putzen der Spaletten je Fenster	23,10	
c) das Versetzen eines Fensters wie unter a) bzw. b) beschrieben bei einer Gesamtfläche von über 0,4 m 2 nach freier Vereinbarung.		
20.	Aufbringen der Isolierung bei Dehnfugen nach freier Vereinbarung.	
21.	Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 8a für das nochmalige Aufstellen der Klein- und Böckelgerüste auf beiden Seiten der Wand je m 2 Wand (hohl für voll)	0,45
22.	Bei der Aufteilung einer in obigen Gipsarbeiten enthaltenen Leistungen gilt folgender Schlüssel:	
Wandaufstellen einschl. Auslegen der Hohlkehlen u. Verstreichen der Fugen der jeweiligen Richtsätze.	50 %	
Beiderseitiger feiner Verputz der jeweiligen Richtsätze.	50 %	
23.	Das Anreißen ist in den Leistungssätzen nicht beinhaltet und unterliegt der freien Vereinbarung.	
24.	Aufzahlung auf das Verputzen von Wänden, wenn vor diesen Rohrleitungen liegen, unterliegt der freien Vereinbarung.	

[Originalquelle](#)

(Par. 4 Abschnitt III/A)

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle · Großformat

	mit Geltung ab	1.5.2026
pro m 2	(in Euro, wenn keine Angabe in %)	
1.	Edelputz (Kratzputz) inklusive Unterputz	26,69
1a	Edelputz (Kratzputz) mehrfärbig, eine Aufzahlung für in einer Ebene liegende Farbzusammenstöße der Putzschichten, welche ohne Nuten oder Ichsen abgegrenzt werden, pro lfm.	3,03
2.	Tirolerputz inklusive Unterputz	25,63
3.	Maschinenspritzen in dreimaligem Arbeitsgang (die Anordnung von weniger Arbeitsgängen mindert nicht den Richtsatz)	4,56
3a	Aussparungen von Umrahmungen bei Maschinenspritzen pro lfm.	0,77
4.	Reibputz mit Terranova, Quarzsand, Dolomitsand inklusive Unterputz	21,54
5.	detto, jedoch Feinputz mit Donausand verrieben	22,29
6.	Einlagiger Fassadenputz verrieben	17,13
7.	Kellenspritzputz, gebürstet, inklusive Unterputz	21,83
8.	Kellenspritzwurf inklusive Unterputz	22,75
9.	Rintenputz, gebürstet, inklusive Unterputz	21,83
10.	Konglomeratputz, direkt aufgetragen ohne Unterputz bis 4 cm Stärke ab 50 cm Höhe	26,69
11.	detto, jedoch unter 50 cm Höhe Aufzahlung	30 %
12.	Quetschputz inklusive Unterputz	27,90
12a	Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 12 für Wandflächen innerhalb der Loggien (ohne Decke) samt Aufstellung und Abtragen der Kleingerüste	10 %
13.	Feinputz in Portlandzementmörtel auf Betonuntersichten (Balkone) mit Ausgleichsschichte einschließlich eventueller Wassernasen	35,78
14.	Patschokkieren	
a) in zweimaligem Arbeitsgang Pinseln, Malerspritze	3,49	
b) in dreimaligem Arbeitsgang (Vorstreichen, Radeln, Malerspritze)	4,45	
15.	Bei freistehenden Betonpfeilern Aufzahlung	10 %
16.	Bei Außenverputz der Dachgaupen und Dachausbauten, welche aus dem Dache herausragen und durch das Hauptgesimse von der Hauptfassade getrennt sind,	
gebührt auf allen Positionen eine Aufzahlung von	30 %	
17.	Aufzahlung bei händischem Aufzug des Mörtels durch die Arbeitnehmer ab Fußbodenoberkante des 5. Stockwerkes (Hochparterre und Mezzanin sind einzurechnen):	
a) für das 5. und 6. Stockwerk	5 %	
b) für das 7. und 8. Stockwerk weitere	5 %	
18.	Aufzahlung beim Aufziehen des Mörtels mittels Maschine ohne motorischen Antrieb durch die Arbeitnehmer ab Fußbodenoberkante des 5. Stockwerkes	
(Hochparterre und Mezzanin sind einzurechnen):		
a) für das 5. und 6. Stockwerk	2,5 %	
b) für das 7. und 8. Stockwerk	2,5 %	
19.	Für das Bürsten vor Anbringen des Verputzes auf Heraklithwänden Aufzahlung	5 %
20.	Für Arbeiten über dem 7. Geschoss über dem Terrain gebührt eine Gefahren- und Erschwerniszulage in der Höhe von 9 % (neun Prozent) pro m 2 auf den jeweiligen Quadratmeterpreis. Diese Zulage gebührt unbeschadet der im § 6 des Kollektivvertrages für Baugewerbe vom 30. April 1954 enthaltenen Erschwerniszulagen.	
21.	Versetzen von Fenstern und Türstöcken, sofern dies von Fassadern durchgeführt wird, nach freier Vereinbarung.	
22.	Bei der Aufteilung einer in obigen Flächenarbeiten enthaltenen Leistung gilt folgender Schlüssel:	
Fassadengrobputz		
60 % des Punktes 4, das sind 0,852 Mittellohnstunden/m 2	12,92	
Fassadenfeinputz		
Die Differenz von 0,852 Mittellohnstunden/m 2 auf den jeweiligen Stundenrichtsatz		

[Originalquelle](#)

(Par. 4 Abschnitt III/B)

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

	mit Geltung ab	1.5.2026
pro m 2	(in Euro, wenn keine Angabe in %)	
1.	Glatte Bänder, geputzt, bis 15 cm Breite	11,11
2.	Glatte Bänder, gezogen bzw. vertieft	16,76
3.	Gezogene Fenster- und Türeinfassungen, einfach profiliert	20,68
4.	Fenstersohlbank ohne Verkröpfung mit Wiederkehr	25,65
5.	Nuten/Dehnfugen, einfach, bis 2 cm tief und 6 cm breit	
a) gezogen	8,99	
b) nicht gezogen	6,88	
c) Aufzahlung für den Abschluss beim Gebäudesockel, wenn keine Nuten vorgesehen sind	3,03	
6.	Aufzahlung auf Positionen 1 bis 5 bei Ausführung in anderer als der Fassadenfarbe	30 %
7.	Aufzahlung auf Positionen 1 bis 5 bei Ausführung in Kratzputz	15 %
8.	Aufzahlung bei Zugarbeiten an Gesimsen, Kordongesimsen und durchlaufenden Sohlbänken pro Zentimeter-Abwicklung je laufenden Meter (ohne Resche)	1,43
9.	Aufzahlung bei gezogenen Vertikalgliederungen bzw. Kanten bei gebrochenen Flächen nach freier Vereinbarung	
10.	Bei der Aufteilung einer in obigen Zugarbeiten enthaltenen Leistung gilt folgender Schlüssel:	
Zugarbeiten, grob, 40 % der jeweiligen Richtsätze		
Zugarbeiten, fein, 60 % der jeweiligen Richtsätze		

[Originalquelle](#)

PREISTABELLE FÜR MASCHINENSPRITZPUTZARBEITEN

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

	mit Geltung ab	1.5.2026
pro m ²	(in Euro, wenn keine Angabe in %)	
1.	Maschinenspritzputz bis 20 mm stark im Mittel an Wänden und Decken aufbringen, einschließlich Versetzen von Eckschutzkanten an Tür- und Fenstergewänden und Mauerkanten	8,64
2.	Maschinenspritzputz wie unter Position 1, jedoch in Räumen, deren Bodenfläche 6 m ² unterschreitet	10,17
3.	Maschinenspritzputz bis zu 8 mm stark im Mittel auf Decken und Wänden aller Art einschließlich Abarbeiten kleiner Krätzen, sonst wie Position 1.	7,28
4.	Maschinenspritzputz wie Position 3, jedoch in Räumen, deren Bodenfläche 6 m ² unterschreitet	8,64
5.	Für Stiegenuntersichten, Stiegenhausdecken, Podestuntersichten, inklusive Wangenausbildung und Anschlüssen an die Stufen, eine Aufzahlung von	50 %
Diese Aufzahlung erfolgt nicht für den Stiegenhauswandverputz.		
6.	Aufzahlung für beiderseits verputzte Mauerkanten, wenn keine Eckschutzschienen verwendet werden, für die betreffende Wandfläche auf Position 1	10 %
7.	Für allfällige Mehrstärken von je 5 mm eine Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 4	0,84
8.	Das Abladen des Materials wird auf Kosten des Dienstgebers durchgeführt.	
Wird das Abladen des Materials von der Akkordpartie durchgeführt, werden bei einem Transportweg bis über 10 m vom LKW zur Lagerstelle für je 1.000 kg vergütet	15,95	
9.	Für den Hochtransport des Materials von der Lagerstelle oder vom LKW zur Verwendungsstelle (bei einem Transport bis zu 25 m von der Lagerstelle zum Aufzug)	
eine Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 4	0,51	

[Originalquelle](#)

PREISTABELLE FÜR MASCHINENSPRITZPUTZARBEITEN

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Mittelstundenlohn für	ab 1.5.2026
Gipserarbeiten	€ 15,82

[Originalquelle](#)

PREISTABELLE FÜR MASCHINENSPRITZPUTZARBEITEN

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Mittelstundenlohn für	ab 1.5.2026
Fassaderarbeiten	€ 15,16

[Originalquelle](#)

PREISTABELLE FÜR MASCHINENSPRITZPUTZARBEITEN

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Mittelstundenlohn für	ab 1.5.2026
Maschinenspritzputzarbeiten	€ 16,94

[Originalquelle](#)

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2026 Stundenlohn in €	
I.	Vizepolier	
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	22,57	
II.	Facharbeiter	
(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)		
a)	Vorarbeiter	21,96
b)	Facharbeiter	19,99
III.	Angelernte Bauarbeiter	
(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.		
a)	Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen, Eisenbahnoberbauvorarbeiter, Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen, Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht, Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast, Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber, Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind, Kabelkranführer, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung)	19,98
b)	Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht, Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht, Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht, Maschinist an Heißmischmaschinen, Mineur, Montierer im Eisenbahnoberbau, Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren) Steinmaurer	19,53
c)	Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	19,08
d)	Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	18,59
e)	Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwärter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	17,91
IV.	Bauhilfsarbeiter	17,03
VI.	Lehrlinge	
a)	im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	8,00
b)	im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	11,99
c)	im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,99
d)	im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	17,99
e)	Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,99
VII. Praktikanten		
a)	Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	6,00
b)	Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	10,00

Originalquelle

Dienstreisevergütungen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Taggeld § 9 Z 4 lit. a	12,85	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit. b	20,70	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	34,20	je Tag
Übernachtungsgeld	17,51	je Nächtigung

[Originalquelle](#)

Bauindustrie und Baugewerbe / Gipser und Fassader

Löhne für Gipser Fassader und Maschinenspritzputz

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Mittelstundenlohn für	ab 1.5.2026
Gipserarbeiten	€ 15,82

[Originalquelle](#)

Bauindustrie und Baugewerbe / Gipser und Fassader

Löhne für Gipser Fassader und Maschinenspritzputz

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Mittelstundenlohn für	ab 1.5.2026
Fassaderarbeiten	€ 15,16

[Originalquelle](#)

Löhne für Gipser Fassader und Maschinenspritzputz

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Mittelstundenlohn für	ab 1.5.2026
Maschinenspritzputzarbeiten	€ 16,94

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.